

S A T Z U N G

zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Werra-Suhl-Tal (Feuerwehrentschädigungssatzung)

vom 15.04.2019

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), und des §2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungs-Verordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 Seite 33), zuletzt geändert durch Artikel 15 der VO vom 11. Dezember 2001 (GVBl. 2002, S. 92) hat der Stadtrat der Stadt Werra-Suhl-Tal in seiner Sitzung am 26.03.2019 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2

Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Stadtbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 81 Euro, die sich aus dem Grundbetrag 51 Euro und einem Zuschlag von 30 Euro zusammensetzt.
- (2) Der erste sowie der zweite Stellvertreter des Stadtbrandmeisters erhalten jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 41 Euro.
- (3) Wehrführer und Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von:

Wehrführer der FF Berka/Werra 36 Euro

Wehrführer der FF Dankmarshausen,
Dippach, Fernbreitenbach, Großensee,
Gospenroda, Herda, Horschlitt,
Vitzeroda und Wünschensuhl 26 Euro

- (4) Nimmt der ständige Vertreter des Wehrführers oder des Führers i. S. von Abs. 3 einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung von:

stellv. Wehrführer FF Berka/Werra 16 Euro

stellv. Wehrführer der FF Dankmarshausen, Dippach;
Fernbreitenbach, Gospenroda, Großensee,
Herda, Horschlitt, Vitzeroda und
Wünschensuhl 13 Euro

- (5) Nimmt der ständige Vertreter i. S. von Abs. 4 die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so erhält er für diese Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie die Entschädigung des Vertretenen.
§ 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ThürFwEntschVO findet bei der Berechnung Anwendung.

- (6) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für

den Stadtjugendfeuerwehrwart 26 Euro

den Jugendfeuerwehrwart 26 Euro

die Gerätewarte der FF Berka/Werra je 26 Euro

die Gerätewarte der FF Dankmarshausen, Dippach;
Fernbreitenbach, Gospenroda, Großensee,
Herda, Horschlitt, Vitzeroda und Wünschensuhl 13 Euro

den Kleiderkammerwart 13 Euro

§ 3

Zahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt.
- (2) Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung in der zweiten Hälfte eines Monats, so wird für diesen Monat nur der halbe Betrag gezahlt.
- (3) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Monats ist die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen.
- (4) Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit und solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Feuerwehrentschädigungssatzungen der Stadt Berka/Werra vom 15.01.1996, die Feuerwehrentschädigungssatzungen der Gemeinden Dippach vom 24.04.1996, Dankmarshausen vom 16.03.2001 und Großensee vom 11.06.1996 außer Kraft.

Werra-Suhl-Tal, den 15.04.2019

-Siegel-

R. Weisheit
Staatl. Beauftragter